

Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2014

KR-Nr. 43/2012

5141

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 43/2012 betreffend
Ausgliederung der kantonalen IV-Betriebe
aus der Verwaltung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2014,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 43/2012 betreffend Ausgliederung der kantonalen IV-Betriebe aus der Verwaltung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. November 2012 folgendes von Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, sowie den Kantonsräten Willy Haderer, Unterengstringen, und Lorenz Schmid, Männedorf, am 30. Januar 2012 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, wie die IV-Betriebe Hardoskop, Hardundgut und Tilia, welche dem kantonalen Sozialamt übertragen wurden, aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und entweder rechtlich verselbstständigt oder einer bereits bestehenden privaten IV-Einrichtung übertragen werden können. Die Abteilung «kantonale IV-Betriebe» ist aufzulösen.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Die Kantone sind aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) seit dem 1. Januar 2008 allein zuständig für die Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Nach Art. 112b Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) obliegt es den Kantonen, die Eingliederung Invalider zu fördern, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung werden den Kantonen vom Gesetzgeber im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) vorgeschrieben. Mit dem Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG, LS 855.2) hat der Kanton Zürich die strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen, um ein bedarfsgerechtes Angebot für invalide Menschen zu gewährleisten. Das Gesetz sieht vor, dass ausnahmsweise der Kanton als Träger selber Invalideneinrichtungen für erwachsene Menschen führen kann (§ 9 Abs. 4 IEG).

Gestützt auf die erwähnte Rechtsgrundlage, führt der Kanton das Wohnheim Tilia in der Rheinau und die IV-Betriebe Hardundgut sowie Hardoskop in Embrach. Mit Beschluss Nr. 632/2009 übertrug der Regierungsrat die Zuständigkeit für diese Invalideneinrichtungen von der Gesundheitsdirektion auf die Sicherheitsdirektion, da sie nicht Teil der medizinisch-psychiatrischen Versorgung sind. Neben den erwähnten kantonalen Invalideneinrichtungen bestehen im Kanton 116 private Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen, die rund 10 000 invalide Menschen beherbergen. Trägerschaften der privaten Invalideneinrichtungen sind Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts. Dazu zählen insbesondere Vereine, Stiftungen und Aktiengesellschaften, die der Verwirklichung eines öffentlichen Zwecks dienen. Das Kantonale Sozialamt ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung, den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Finanzierung dieser Einrichtungen zuständig. Um die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung innerhalb der Einrichtungen sicherzustellen, muss grundsätzlich die Unabhängigkeit der trägerschaftlichen Aufsichtsorgane von der operativen Ebene gewährleistet sein.

2. Beurteilung des Anliegens des Postulats

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, aufzuzeigen, wie die IV-Betriebe Hardoskop, Hardundgut und Tilia aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und entweder rechtlich verselbstständigt oder einer bereits bestehenden privaten IV-Einrichtung übertragen werden können.

Der Kanton ist selber Träger der IV-Betriebe Tilia, Hardundgut und Hardoskop. Gleichzeitig fallen ihm gemäss IEG für den Bereich der Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen Bewilligungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben zu. Obwohl die dargelegte Doppelrolle des Kantons aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 9 Abs. 4 IEG eine Rechtsgrundlage hat, erscheint sie nicht sinnvoll, zumal es sich bei allen anderen Invalideneinrichtungen nicht um kantonale Institutionen handelt.

3. Bisherige Abklärungen

Das Kantonale Sozialamt zog die Möglichkeiten einer Verselbstständigung oder einer Übertragung an eine bestehende, erfahrene und anerkannte Trägerschaft in Betracht. Dabei stellte sich das zweite Vorgehen als der erfolgversprechendere Weg heraus und wurde weiterverfolgt. Im November 2012 fanden erste Gespräche zwischen der Brühlgut Stiftung und dem Kantonalen Sozialamt betreffend eine mögliche Übernahme statt. Über die ins Auge gefasste Lösung wurden die Mitarbeitenden der drei kantonalen IV-Betriebe mit Mail vom 30. November 2012 informiert.

Bei der Brühlgut Stiftung für Behinderte handelt es sich um eine gemeinnützige, private Institution. Sie bietet über 200 geschützte Arbeits- und über 100 Wohnplätze für erwachsene Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung an, führt eine integrative Kinderkrippe und eine Therapiestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Brühlgut Stiftung wurde 1979 auf Initiative der Regionalgruppe Nordschweiz der schweizerischen Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder und des Vereins zur Förderung geistig Behinderter der Regionen Winterthur und Andelfingen (Elternverein) gegründet. Gründungszwecke waren das Einrichten und der Betrieb von Institutionen zur Förderung, Ausbildung und Betreuung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, ungeachtet von Religion, Konfession, politischer und sozialer Stellung. Die Brühlgut Stiftung ist seit vielen Jahren in den Regionen Winterthur und Andelfingen verankert und steht im regen Austausch mit der Wirtschaft,

der Politik und der Öffentlichkeit. Durch ihre Grösse und ihr bestehendes breites Angebot ist sie bestens geeignet, die drei kantonalen Invalideneinrichtungen in ihre Organisation einzugliedern. Für die Mitarbeitenden der kantonalen IV-Betriebe ist sie im Übrigen in der Lage, die nötige Kontinuität zu bieten. Die Integration der kantonalen IV-Betriebe bietet eine sinnvolle Ergänzung des Angebots der Brühlgut Stiftung.

In einer Absichtserklärung vom 11. August 2014 zwischen den Vertretungen der Brühlgut Stiftung und des Kantonalen Sozialamtes wurden die zentralen Punkte eines Eingliederungsprozesses festgelegt. Die Absichtserklärung dient als Grundlage für die Erarbeitung einer verbindlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Brühlgut Stiftung, die auch die Besitzstandswahrung für die Mitarbeitenden der IV-Betriebe sicherstellen soll.

Der heutigen Abteilung «kantonale IV-Betriebe» des Kantonalen Sozialamtes gehören nur Mitarbeitende der Einrichtungen Tilia, Hard- und gut und Hardoskop an. Sie würde deshalb mit der Integration dieser Betriebe in die Brühlgut Stiftung aufgelöst.

4. Weiteres Vorgehen

Das Kantonale Sozialamt und die Brühlgut Stiftung führen auf der Grundlage der Absichtserklärung die weiteren Verhandlung zu deren Umsetzung und die Sicherheitsdirektion wird dem Regierungsrat über das Ergebnis Bericht erstatten und die nötigen Anträge stellen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 43/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi